

Aktenzeichen:
42.2-641.81-Nr. 25/2020

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Burgebrach) durch die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, Landkreis Bamberg
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 8. Januar 2003, Az.: 52-632/1-Nr. 46/92 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Burgebrach in die Mittelebrach. Diese Erlaubnis war befristet erteilt worden und erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Die Kläranlage der VG Burgebrach ist substantiell verbraucht. Die maschinen- und elektro-technischen Anlagenteile sind teilweise veraltet. Die bestehende Tropfkörperanlage (Alter Stufe 1 > 50 Jahre, Ausbaugröße 13.000 EW) ist nicht dazu in der Lage, die künftig erhöhten Anforderungen an die Ablaufwerte einzuhalten.

Da die Gewässerbenutzung weiterhin ausgeübt werden soll und das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 16. September 2020 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Daher wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 5. Juli 2021
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Birger
Reg.-Oberinspektorin